

Vorbericht

Vorbericht zum Nachtrag 2019

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Helbra hat in der Sitzung vom 29.11.2018 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss vom 19.02.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen.

Die nach den §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 22.01.2019 erteilt worden.

Mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Kommunalanzeiger 03/2019 ist die Satzung in Kraft getreten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 103 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt kann die Haushaltssatzung nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist.

Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. D. h. mit der öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Begründung zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeinde Helbra hat eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, da sich der Stellenplan geändert hat und nun eine zusätzliche Stelle enthalten ist. Dies ist genehmigungspflichtig.

4. Veränderungen im Ergebnisplan

	bisher	neu	Differenz
Erträge	4.258.200	4.273.400	15.200
Aufwendungen	4.471.400	4.488.500	17.100
Jahresergebnis	-213.200	-215.100	-1.900

Begründung zu Veränderungen

Die Gemeinde beabsichtigt im Rahmen des § 16i SGB II einen Beschäftigten befristet für die Förderdauer von max. 5 Jahren einzustellen. Dieser soll vorrangig für die Pflege und Instandhaltung der Spielplätze und Grünanlagen eingesetzt werden (s. hierzu Teilergebnisnachtragsplan).

Bei der Fördermaßnahme werden für die ersten beiden Jahre 100 % des Arbeitsentgeltes (mit Ausnahme von leistungsorientierten Entgelt, Weihnachtsgeld und Beitrag zur Zusatzversorgungskasse) erstattet.

Danach erfolgt eine jährliche Abschmelzung des Zuschusses bis 70 % im 5. Jahr.

Der Stellenplan wurde, da es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu unter einem Jahr) handelt, um diese Stelle ergänzt.

Im Nachtragshaushaltsplan 2019 ist die Einnahme als Zuschuss für laufende Zwecke vom Bund mit 15.200 € in 2019 und die Ausgaben unter Personalaufwand mit insgesamt 17.100 € enthalten.

Sachkonto	Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	2024
414000	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	15.200	30.600	27.800	25.100	22.400	7.800
Aufwendungen							
501200	Dienstbezüge	13.700	27.300	27.800	28.200	28.600	14.300
502200	Versorgungskasse	600	1.100	1.100	1.200	1.200	600
503200	Beiträge SV	2.800	5.100	5.200	5.600	5.800	2.900
Zuschussbedarf		1900	2.900	6.300	9.900	13.200	10.000

5. Veränderungen im Finanzplan

	bisher	neu	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.860.400	3.875.600	15.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.925.400	3.942.500	17.100

Liquide Mittel

Die Gemeinde muss zur Sicherung ihrer Kassenliquidität stetig Kassenkredit in Anspruch nehmen. Der genehmigte Höchstbetrag zur Aufnahme von Kassenkrediten beträgt 4.900.000 EUR.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 wird keine Erhöhung beantragt.